

<b>Amtliche Abkürzung:</b>	StromStG	<b>Quelle:</b>	
<b>Ausfertigungsdatum:</b>	24.03.1999	<b>Fundstelle:</b>	BGBl I 1999, 378
<b>Gültig ab:</b>	01.04.1999	<b>FNA:</b>	FNA 612-30, GESTA D003
<b>Dokumenttyp:</b>	Gesetz		

## Stromsteuergesetz

Zum 28.07.2025 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

**Stand:** Zuletzt geändert durch Art. 13 G v. 22.12.2023 I Nr. 412

### Fußnoten

(+++ Textnachweis ab: 1.4.1999 +++)  
(+++ Zur Anwendung vgl. § 14 +++)

Das G wurde als Art. 1 d. G v. 24.3.1999 I 378 (StRökG) vom Bundestag beschlossen. Es ist gem. Art. 3 Satz 2 dieses G mWv 1.4.1999 in Kraft getreten, § 11 mWv 30.3.1999.

### § 1 Steuergegenstand, Steuergebiet

(1) <sup>1</sup>Elektrischer Strom (Strom) der Position 2716 der Kombinierten Nomenklatur unterliegt im Steuergebiet der Stromsteuer. <sup>2</sup>Steuergebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen und ohne die Insel Helgoland. <sup>3</sup>Die Stromsteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung.

(2) Kombinierte Nomenklatur im Sinn dieses Gesetzes ist die Warenomenklatur nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1; L 341 vom 3.12.1987, S. 38; L 378 vom 31.12.1987, S. 120; L 130 vom 26.5.1988, S. 42; L 151 vom 8.6.2016, S. 22) in der durch die Durchführungsverordnung (EU) 2017/1925 (ABl. L 282 vom 31.10.2017, S. 1) geänderten, am 1. Januar 2018 geltenden Fassung.

### Fußnoten

§ 1 Abs. 2: IdF d. Art. 6 Nr. 1 G v. 30.3.2021 I 607 mWv 1.7.2021

### § 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind

1. **Versorger:** Derjenige, der Strom leistet;
2. **Eigenerzeuger:** derjenige, der Strom zum Selbstverbrauch erzeugt;
- 2a. **Klassifikation der Wirtschaftszweige:** die vom Statistischen Bundesamt in 65189 Wiesbaden, Gustav-Stresemann-Ring 11, herausgegebene Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003 (WZ 2003), auch zu beziehen über [www.destatis.de](http://www.destatis.de);
3. **Unternehmen des Produzierenden Gewerbes:** Unternehmen, die dem Abschnitt C (Bergbau und Gewinnung von Steine und Erden), D (Verarbeitendes Gewerbe), E (Energie- und Wasserversorgung) oder F (Baugewerbe) der Klassifikation der Wirtschaftszweige zuzuordnen sind, sowie die anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen im Sinne des § 219 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, wenn sie überwiegend eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, die den vorgenannten Abschnitten der Klassifikation der Wirtschaftszweige zuzuordnen ist;

4. Unternehmen im Sinne der Nummer 3: Kleinste rechtlich selbständige Einheit sowie kommunale Eigenbetriebe, die auf Grundlage der Eigenbetriebsgesetze oder Eigenbetriebsverordnungen der Länder geführt werden;
5. Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft: Unternehmen, die dem Abschnitt A (Land- und Forstwirtschaft) oder der Klasse 05.02 (Teichwirtschaft und Fischzucht) der Klassifikation der Wirtschaftszweige zuzuordnen sind, sowie die anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen im Sinne des § 219 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, wenn sie überwiegend eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, die dem Abschnitt A oder der Klasse 05.02 der Klassifikation der Wirtschaftszweige zuzuordnen ist;
6. Unternehmen im Sinne der Nummer 5: Wirtschaftliche, finanzielle und rechtliche Einheit, die unter einheitlicher und selbständiger Führung steht;
7. Strom aus erneuerbaren Energieträgern: Strom, der ausschließlich aus Wasserkraft, Windkraft, Sonnenenergie, Erdwärme, Deponiegas, Klärgas oder aus Biomasse erzeugt wird, ausgenommen Strom aus Wasserkraftwerken mit einer installierten Generatorleistung über zehn Megawatt;
8. Elektromobilität: das Nutzen elektrisch betriebener Fahrzeuge, ausgenommen schienen- oder leitungsgebundener Fahrzeuge;
9. stationärer Batteriespeicher: ein wiederaufladbarer Speicher für Strom auf elektrochemischer Basis, der während des Betriebs ausschließlich an seinem geografischen Standort verbleibt, dauerhaft mit dem Versorgungsnetz verbunden und nicht Teil eines Fahrzeuges ist. <sup>2</sup>Der geografische Standort ist ein durch geografische Koordinaten bestimmter Punkt;
10. hocheffiziente KWK-Anlagen: ortsfeste Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme, die die Voraussetzungen nach § 53a Absatz 6 Satz 4 und 5 des Energiesteuergesetzes erfüllen;
11. Netz der allgemeinen Versorgung mit Strom: ein Netz, das der Verteilung von Strom an Dritte dient und von seiner Dimensionierung nicht von vornherein nur auf die Versorgung bestimmter, schon bei der Netzerrichtung feststehender oder bestimmbarer Personen ausgelegt ist, sondern grundsätzlich jedermann für die Versorgung offensteht.

## Fußnoten

§ 2 Eingangssatz: IdF d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. a G v. 22.6.2019 | 856 iVm Bek. v. 1.7.2019 | 908 mWv 1.7.2019

§ 2 Nr. 1: IdF d. Art. 2 Nr. 1 Buchst. a G v. 16.12.1999 | 2432 mWv 1.1.2000

§ 2 Nr. 2: IdF d. Art. 2 Nr. 2 G v. 15.7.2006 | 1534 mWv 1.8.2006

§ 2 Nr. 2a: Eingef. durch Art. 2 Nr. 1 Buchst. a G v. 18.12.2006 | 3180 mWv 1.1.2007; idF d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. b G v. 22.6.2019 | 856 iVm Bek. v. 1.7.2019 | 908 mWv 1.7.2019

§ 2 Nr. 3: IdF d. Art. 2 Nr. 1 Buchst. b G v. 18.12.2006 | 3180 mWv 1.1.2007 u. d. Art. 19 Abs. 13 G v. 23.12.2016 | 3234 mWv 1.1.2018

§ 2 Nr. 4: IdF d. Art. 2 Nr. 1 Buchst. d G v. 16.12.1999 | 2432 nach Maßgabe d. Art. 13 Abs. 1 dieses G (StromStG) idF v. 16.12.1999 iVm Bek. v. 21.2.2000 | 147 mWv 15.2.2000

§ 2 Nr. 5: IdF d. Art. 2 Nr. 1 Buchst. c G v. 18.12.2006 | 3180 mWv 1.1.2007 u. d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. c G v. 22.6.2019 | 856 iVm Bek. v. 1.7.2019 | 908 mWv 1.7.2019

§ 2 Nr. 7: IdF d. Art. 2 Nr. 1 Buchst. f G v. 16.12.1999 | 2432 mWv 1.1.2000

§ 2 Nr. 8: Eingef. durch Art. 3 Nr. 1 G v. 27.8.2017 | 3299 mWv 1.1.2018

§ 2 Nr. 9: Eingef. durch Art. 3 Nr. 1 G v. 27.8.2017 | 3299 mWv 1.1.2018; idF d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. d G v. 22.6.2019 | 856 iVm Bek. v. 1.7.2019 | 908 mWv 1.7.2019

§ 2 Nr. 10 u. 11: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 Buchst. d G v. 22.6.2019 | 856 iVm Bek. v. 1.7.2019 | 908 mWv 1.7.2019

## § 2a Staatliche Beihilfen

(1) <sup>1</sup>Die Inanspruchnahme oder die Beantragung einer Steuerbefreiung, Steuerermäßigung oder Steuerentlastung, die nach Absatz 3 als staatliche Beihilfe anzusehen ist, ist nicht zulässig, solange derjenige, der den Strom entnimmt, zu einer Rückzahlung von Beihilfen auf Grund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit

mit dem Binnenmarkt verpflichtet worden und dieser Rückforderungsanordnung nicht nachgekommen ist.<sup>2</sup> Im Falle einer Steuerbefreiung oder der Inanspruchnahme einer Steuerermäßigung hat der Verwender dem zuständigen Hauptzollamt unverzüglich mitzuteilen, wenn er einer Rückforderungsanordnung im Sinn des Satzes 1 nicht nachkommt.<sup>3</sup> Im Falle eines Antrages auf Steuerentlastung ist bei Antragstellung zu versichern, dass keine offenen Ansprüche nach Satz 1 bestehen.

(2)<sup>1</sup> Die Inanspruchnahme oder Beantragung einer Steuerbefreiung, Steuerermäßigung oder Steuerentlastung, die nach Absatz 3 als staatliche Beihilfe anzusehen ist, ist nicht zulässig für Unternehmen in Schwierigkeiten

1. im Sinn des Artikels 1 Absatz 4 Buchstabe c, des Artikels 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung; ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1; L 283 vom 27.9.2014, S. 65), soweit diese Anwendung findet, oder
2. im Sinn der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (2014/C 249/01) (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1 ff.) in der jeweils geltenden Fassung, soweit die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung keine Anwendung findet.

<sup>2</sup> Im Falle einer Steuerbefreiung oder Inanspruchnahme einer Steuerermäßigung hat das betreffende Unternehmen dem zuständigen Hauptzollamt unverzüglich mitzuteilen, wenn es sich im Sinn des Satzes 1 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet.<sup>3</sup> Im Falle eines Antrages auf Steuerentlastung ist bei Antragstellung zu versichern, dass kein Fall von Satz 1 vorliegt.

(3) Staatliche Beihilfen im Sinn des Artikels 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, die der Kommission anzuzeigen oder von ihr zu genehmigen sind, sind in diesem Gesetz § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 3, Absatz 2 und 3 sowie die §§ 9b und 9c.

## Fußnoten

§ 2a: Eingef. durch Art. 3 Nr. 2 G v. 27.8.2017 | 3299 mWv 1.1.2018

§ 2a Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. a DBuchst. aa G v. 22.6.2019 | 856 iVm Bek. v. 1.7.2019 | 908 mWv 1.7.2019

§ 2a Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. a DBuchst. bb G v. 22.6.2019 | 856 iVm Bek. v. 1.7.2019 | 908 mWv 1.7.2019

§ 2a Abs. 3: IdF d. Art. 4 Nr. 1 G v. 27.8.2017 | 3299 iVm Bek. v. 9.1.2018 | 126 mWv 1.1.2018, d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. b G v. 22.6.2019 | 856 iVm Bek. v. 1.7.2019 | 908 mWv 1.7.2019 u. d. Art. 13 Nr. 1 G v. 22.12.2023 | Nr. 412 mWv 1.1.2024

## § 3 Steuertarif

Die Steuer beträgt 20,50 Euro für eine Megawattstunde.

## Fußnoten

§ 3: IdF d. Art. 2 Nr. 2 G v. 23.12.2002 | 4602 mWv 1.1.2003

## § 4 Erlaubnis

(1)<sup>1</sup> Wer als Versorger mit Sitz im Steuergebiet Strom leisten oder als Eigenerzeuger Strom zum Selbstverbrauch entnehmen oder als Letztverbraucher Strom aus einem Gebiet außerhalb des Steuergebiets beziehen will, bedarf der Erlaubnis.<sup>2</sup> Einer Erlaubnis als Eigenerzeuger bedarf es nicht, wenn der Eigenerzeuger Inhaber einer Erlaubnis als Versorger ist oder soweit der Eigenerzeuger Strom zum Selbstverbrauch entnimmt, der nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a, Nummer 4, 5 oder Nummer 6 von der Steuer befreit ist.

(2) Die Erlaubnis wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und die, soweit nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abga-

benordnung dazu verpflichtet, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen.

(3) Sind Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer erkennbar, ist die Erlaubnis von einer Sicherheit bis zur Höhe des Steuerwerts der voraussichtlich im Jahresdurchschnitt während zweier Monate entstehenden Steuer abhängig.

(4) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht mehr erfüllt ist oder eine angeforderte Sicherheit nicht geleistet wird.

(5) (weggefallen)

## Fußnoten

§ 4 Abs. 1 Satz 1 (früher einziger Text): IdF d. Art. 2 Nr. 3 Buchst. a G v. 16.12.1999 I 2432 mWv 1.1.2000

§ 4 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 2 Nr. 3 G v. 15.7.2006 I 1534 mWv 1.8.2006; idF d. Art. 2 Nr. 1 G v. 19.12.2022 I 2483 mWv 1.1.2023

§ 4 Abs. 2 u. 3: IdF d. Art. 3 Nr. 3 G v. 27.8.2017 I 3299 mWv 1.1.2018

§ 4 Abs. 5: Aufgeh. durch Art. 2 Nr. 3 Buchst. c G v. 16.12.1999 I 2432 mWv 1.1.2000

## § 5 Entstehung der Steuer, Steuerschuldner

(1) <sup>1</sup>Die Steuer entsteht dadurch, daß vom im Steuergebiet ansässigen Versorger geleisteter Strom durch Letztverbraucher im Steuergebiet aus dem Versorgungsnetz entnommen wird, oder dadurch, daß der Versorger dem Versorgungsnetz Strom zum Selbstverbrauch entnimmt. <sup>2</sup>Bei Eigenerzeugern entsteht die Steuer vorbehaltlich Satz 1 mit der Entnahme von Strom zum Selbstverbrauch im Steuergebiet.

(1a) Die Steuer entsteht nicht, wenn Strom nach diesem Gesetz von der Steuer befreit ist.

(2) Steuerschuldner ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 der Versorger und im Falle des Absatzes 1 Satz 2 der Eigenerzeuger.

(3) <sup>1</sup>Strom gilt mit der Leistung an einen Versorger, der nicht Inhaber einer nach § 4 Abs. 1 erforderlichen Erlaubnis als Versorger ist, als durch einen Letztverbraucher im Steuergebiet aus dem Versorgungsnetz entnommen, wenn die Leistung des Stroms in der Annahme erfolgt, dass eine Steuer nach Absatz 1 Satz 1 entstanden sei. <sup>2</sup>Eine Steuerentstehung durch die tatsächliche Entnahme des Stroms aus dem Versorgungsnetz bleibt dadurch unberührt. <sup>3</sup>Dem Versorger ohne Erlaubnis wird die durch den an ihn leistenden Versorger entrichtete Steuer auf Antrag vergütet, soweit er nachweist, dass die durch die tatsächliche Entnahme des Stroms entstandene Steuer entrichtet worden ist, für den Strom keine Steuer entstanden ist oder der Strom steuerfrei entnommen worden ist.

(4) Stationäre Batteriespeicher, die dazu dienen, Strom vorübergehend zu speichern und anschließend in ein Versorgungsnetz für Strom einzuspeisen, gelten als Teile dieses Versorgungsnetzes.

## Fußnoten

§ 5 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 2 Nr. 4 Buchst. a G v. 15.7.2006 I 1534 mWv 1.8.2006

§ 5 Abs. 1a: Eingef. durch Art. 3 Nr. 4 Buchst. a G v. 27.8.2017 I 3299 mWv 1.1.2018; idF d. Art. 6 Nr. 2 G v. 30.3.2021 I 607 mWv 1.7.2022

§ 5 Abs. 3: Eingef. durch Art. 2 Nr. 4 Buchst. b G v. 15.7.2006 I 1534 mWv 1.8.2006

§ 5 Abs. 4: Eingef. durch Art. 3 Nr. 4 Buchst. b G v. 27.8.2017 I 3299 mWv 1.1.2018; idF d. Art. 1 Nr. 3 G v. 22.6.2019 I 856 iVm Bek. v. 1.7.2019 I 908 mWv 1.7.2019

## § 6 Widerrechtliche Entnahme von Strom

<sup>1</sup>Die Steuer entsteht auch dadurch, daß widerrechtlich Strom aus dem Versorgungsnetz entnommen wird. <sup>2</sup>Steuerschuldner ist, wer widerrechtlich Strom entnimmt.

## § 7 Leistung von Strom in das Steuergebiet

<sup>1</sup>Bezieht ein Letztverbraucher Strom aus einem Gebiet außerhalb des Steuergebiets, entsteht die Steuer dadurch, daß der Strom durch den Letztverbraucher im Steuergebiet aus dem Versorgungsnetz entnommen wird. <sup>2</sup>Steuerschuldner ist der Letztverbraucher.

### **§ 8 Steueranmeldung, Fälligkeit der Steuer**

(1) Der Steuerschuldner hat für Strom, für den die Steuer nach § 5 Abs. 1 oder § 7 entstanden ist, vorbehaltlich des Absatzes 9 eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung).

(2) <sup>1</sup>Der Steuerschuldner kann zwischen monatlicher und jährlicher Steueranmeldung wählen. <sup>2</sup>Das Wahlrecht kann nur für jeweils ein Kalenderjahr ausgeübt werden. <sup>3</sup>Es ist durch eine Erklärung auszuüben, die spätestens am 31. Dezember des Vorjahres beim Hauptzollamt eingegangen sein muß. <sup>4</sup>Wird die Erklärung nicht rechtzeitig abgegeben, ist die Steuer jährlich anzumelden und zu entrichten.

(3) Bei monatlicher Anmeldung ist die Steuer für jeden Kalendermonat (Veranlagungsmonat) bis zum 15. Kalendertag des folgenden Kalendermonats anzumelden und bis zum 25. Kalendertag dieses Kalendermonats an das Hauptzollamt zu entrichten.

(4) Bei jährlicher Anmeldung ist die Steuer für jedes Kalenderjahr (Veranlagungsjahr) bis zum 31. Mai des folgenden Kalenderjahres anzumelden und unter Anrechnung der geleisteten monatlichen Vorauszahlungen nach Absatz 7 bis zum 25. Juni dieses Kalenderjahres an das Hauptzollamt zu entrichten.

(4a) <sup>1</sup>Wird die Leistung von Strom oder die Entnahme von Strom zum Selbstverbrauch nach Ablesezeiträumen abgerechnet oder ermittelt, die mehrere Veranlagungsmonate oder mehrere Veranlagungsjahre betreffen, ist insoweit eine sachgerechte, von einem Dritten nachvollziehbare Schätzung zur Aufteilung der im gesamten Ablesezeitraum entnommenen Menge auf die betroffenen Veranlagungszeiträume zulässig. <sup>2</sup>Sofern Ablesezeiträume später enden als der jeweilige Veranlagungszeitraum, ist für diese Ablesezeiträume die voraussichtlich im Veranlagungszeitraum entnommene Menge zur Versteuerung anzumelden. <sup>3</sup>Nachdem ein solcher Ablesezeitraum beendet ist, hat der Steuerschuldner die nach Satz 2 angemeldete Menge und die darauf entfallende Steuer entsprechend Satz 1 zu berichtigen. <sup>4</sup>Die Berichtigung ist für den Veranlagungszeitraum vorzunehmen, in dem der Ablesezeitraum endet. <sup>5</sup>Die Steuer oder der Erstattungsanspruch für die Differenzmenge zwischen der angemeldeten und der berichtigten Menge gilt insoweit in dem Zeitpunkt als entstanden, in dem der Ablesezeitraum endet. <sup>6</sup>Die Sätze 1 bis 5 gelten für Steuerschuldner nach § 7 Satz 2 sinngemäß.

(5) <sup>1</sup>Scheidet ein Steuerschuldner während des Veranlagungsjahres aus der Steuerpflicht aus, ist die Höhe der zu entrichtenden Steuer bis zum Ablauf des fünften Kalendermonats, der dem Ende der Steuerpflicht folgt, anzumelden. <sup>2</sup>Ein sich unter Anrechnung der geleisteten monatlichen Vorauszahlungen nach Absatz 7 ergebender Restbetrag ist bis zum 25. Kalendertag des Folgemonats an das Hauptzollamt zu zahlen.

(6) <sup>1</sup>Bei jährlicher Anmeldung sind auf die Steuerschuld monatliche Vorauszahlungen zu leisten. <sup>2</sup>Die Höhe der monatlichen Vorauszahlungen wird durch das Hauptzollamt festgesetzt und beträgt ein Zwölftel der Steuer, die im vorletzten dem Veranlagungsjahr vorhergehenden Kalenderjahr entstanden ist. <sup>3</sup>Das Hauptzollamt kann die monatlichen Vorauszahlungen abweichend festsetzen, wenn die Summe der vom Steuerschuldner zu leistenden Vorauszahlungen erheblich von der zu erwartenden Jahressteuerschuld abweichen würde.

(7) Die Vorauszahlungen für den einzelnen Kalendermonat sind jeweils bis zum 25. Kalendertag des folgenden Kalendermonats an das Hauptzollamt zu entrichten.

(8) (weggefallen)

(9) <sup>1</sup>Wird Strom

1. ohne Erlaubnis nach § 4 Absatz 1 oder steuerbegünstigt an einen Nichtberechtigten nach § 9 Absatz 8 geleistet,
2. ohne Erlaubnis nach § 4 Absatz 1 zum Selbstverbrauch entnommen,
3. widerrechtlich nach § 6 entnommen oder
4. zweckwidrig nach § 9 Absatz 6 entnommen,

hat der Steuerschuldner unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben.<sup>2</sup>Die Steuer ist sofort zu entrichten.<sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten im Falle des § 9 Absatz 8 nur für den Nichtberechtigten.

(10) Für die nach § 5 oder § 7 entstehende Steuer kann das Hauptzollamt im Voraus Sicherheit verlangen, wenn Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer erkennbar sind.

## Fußnoten

§ 8 Abs. 1: IdF d. Art. 31 Nr. 1 Buchst. a G v. 19.12.2008 I 2794 mWv 1.1.2009

§ 8 Abs. 2: Früherer Satz 5 aufgeh. durch Art. 31 Nr. 1 Buchst. b G v. 19.12.2008 I 2794 mWv 1.1.2009

§ 8 Abs. 4a: Eingef. durch Art. 2 Nr. 5 Buchst. a G v. 15.7.2006 I 1534 mWv 1.8.2006

§ 8 Abs. 4a Satz 6: IdF d. Art. 31 Nr. 1 Buchst. c G v. 19.12.2008 I 2794 mWv 1.1.2009

§ 8 Abs. 6: Früherer Satz 3 aufgeh., früherer Satz 4 jetzt Satz 3 gem. Art. 2 Nr. 4 Buchst. a G v. 16.12.1999 I 2432 mWv 1.1.2000

§ 8 Abs. 8: Aufgeh. durch Art. 2 Nr. 3 Buchst. b G v. 23.12.2002 I 4602 mWv 1.1.2003

§ 8 Abs. 9: IdF d. Art. 3 Nr. 5 G v. 27.8.2017 I 3299 mWv 1.1.2018

§ 8 Abs. 10: Eingef. durch Art. 2 Nr. 4 Buchst. d G v. 16.12.1999 I 2432 mWv 1.1.2000

## § 9 Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen

(1) Von der Steuer ist befreit:

1. Strom, der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als zwei Megawatt aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt und vom Betreiber der Anlage am Ort der Erzeugung zum Selbstverbrauch entnommen wird;
2. Strom, der zur Stromerzeugung entnommen wird;
3. Strom, der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt aus erneuerbaren Energieträgern oder in hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt erzeugt wird und der
  - a) vom Betreiber der Anlage als Eigenerzeuger im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage zum Selbstverbrauch entnommen wird oder
  - b) von demjenigen, der die Anlage betreibt oder betreiben lässt, an Letztverbraucher geleistet wird, die den Strom im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage entnehmen;
4. Strom, der in Anlagen erzeugt wird, soweit diese der vorübergehenden Stromversorgung im Falle des Ausfalls oder der Störung der sonst üblichen Stromversorgung dienen (Notstromanlagen);
5. Strom, der auf Wasserfahrzeugen oder in Luftfahrzeugen erzeugt und eben dort verbraucht wird, sowie Strom, der in Schienenfahrzeugen im Schienenbahnverkehr erzeugt und zu begünstigten Zwecken nach Absatz 2 entnommen wird;
6. Strom, der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt erzeugt und am Ort der Erzeugung verwendet wird, sofern die Anlagen weder mittel- noch unmittelbar an das Netz der allgemeinen Versorgung mit Strom angeschlossen sind und zur Stromerzeugung nachweislich versteuerte Energieerzeugnisse eingesetzt werden;
7. Strom, für den bei der Entnahme die Voraussetzungen vorliegen nach
  - a) Artikel XI des Abkommens vom 19. Juni 1951 zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1190) in der jeweils geltenden Fassung und den Artikeln 65 bis 67 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen vom 19. Juni 1951 zwischen den Parteien des Nordatlan-

tikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218) in der jeweils geltenden Fassung,

- b) Artikel 15 des Abkommens vom 13. März 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Obersten Hauptquartier der Alliierten Mächte, Europa, über die besonderen Bedingungen für die Einrichtung und den Betrieb internationaler militärischer Hauptquartiere in der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. 1969 II S. 1997, 2009) in der jeweils geltenden Fassung und
- c) den Artikeln III bis V des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 15. Oktober 1954 über die von der Bundesrepublik Deutschland zu gewährenden Abgabenvergünstigungen für die von den Vereinigten Staaten im Interesse der gemeinsamen Verteidigung geleisteten Ausgaben (BGBl. 1955 II S. 821, 823) in der jeweils geltenden Fassung;

8. Strom, der von in internationalen Übereinkommen vorgesehenen internationalen Einrichtungen entnommen wird.

(1a) <sup>1</sup>Strom ist nicht nach Absatz 1 Nummer 1 von der Steuer befreit, wenn er in ein Netz der allgemeinen Versorgung mit Strom eingespeist wird. <sup>2</sup>Ein Einspeisen liegt auch dann vor, wenn Strom lediglich kaufmännisch-bilanziell weitergegeben und infolge dessen als eingespeist behandelt wird.

(2) Strom unterliegt einem ermäßigten Steuersatz von 11,42 Euro für eine Megawattstunde, wenn er im Verkehr mit Oberleitungsomnibussen oder für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr, mit Ausnahme der betriebsinternen Werkverkehre und Bergbahnen, entnommen wird und nicht gemäß Absatz 1 von der Steuer befreit ist.

(2a) (weggefallen)

(3) <sup>1</sup>Strom unterliegt einem ermäßigten Steuersatz von 0,50 Euro für eine Megawattstunde, wenn er im Fall einer landseitigen Stromversorgung von Wasserfahrzeugen für die Schifffahrt, mit Ausnahme der privaten nichtgewerblichen Schifffahrt, verbraucht wird. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für die landseitige Stromversorgung von Wasserfahrzeugen während ihres Aufenthaltes in einer Werft.

(4) <sup>1</sup>Der Erlaubnis bedarf, wer

- 1. nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 von der Steuer befreiten Strom entnehmen will,
- 2. nach Absatz 2 oder Absatz 3 begünstigten Strom entnehmen will oder
- 3. von der Steuer befreiten Strom nach Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b an Letztverbraucher leisten will.

<sup>2</sup>Die Erlaubnis wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. <sup>3</sup>Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzung nach Satz 2 nicht mehr erfüllt ist.

(5) (weggefallen)

(6) <sup>1</sup>Der Erlaubnisinhaber darf den steuerbegünstigt bezogenen Strom nur zu dem in der Erlaubnis genannten Zweck entnehmen. <sup>2</sup>Die Steuer entsteht für Strom, der zu anderen als in der Erlaubnis genannten Zwecken entnommen wird, nach dem Steuersatz des § 3. <sup>3</sup>Besteht die Steuerbegünstigung in einer Steuerermäßigung, gilt Satz 2 nur für den ermäßigten Teil der Steuer. <sup>4</sup>Steuerschuldner ist der Erlaubnisinhaber.

(7) (weggefallen)

(8) <sup>1</sup>Wird Strom steuerbegünstigt an einen Nichtberechtigten geleistet, entsteht die Steuer auch in der Person des Nichtberechtigten. <sup>2</sup>Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

(9) <sup>1</sup>Die Steuerbefreiungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 3 und die Steuerermäßigungen nach den Absätzen 2 und 3 werden gewährt nach Maßgabe und bis zum Auslaufen der hierfür erforderlichen Freistellungsanzeigen bei der Europäischen Kommission nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung; ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1; L 283 vom 27.9.2014, S. 65), die durch die Verordnung (EU) 2017/1084 (Abl. L 156 vom 20.6.2017, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Das Auslaufen der Freistellungsanzeigen ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt zu geben.

## Fußnoten

§ 9 Abs. 1: IdF d. Art. 2 Nr. 6 Buchst. a G v. 15.7.2006 | 1534 mWv 1.8.2006  
§ 9 Abs. 1 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. aa G v. 22.6.2019 | 856 iVm Bek. v. 1.7.2019 | 908 mWv 1.7.2019  
§ 9 Abs. 1 Nr. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. bb G v. 22.6.2019 | 856 iVm Bek. v. 1.7.2019 | 908 mWv 1.7.2019  
§ 9 Abs. 1 Nr. 5: IdF d. Art. 2 Nr. 1 Buchst. a G v. 1.3.2011 | 282 mWv 1.4.2011 u. d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. cc G v. 22.6.2019 | 856 iVm Bek. v. 1.7.2019 | 908 mWv 1.7.2019  
§ 9 Abs. 1 Nr. 6: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. cc G v. 22.6.2019 | 856 iVm Bek. v. 1.7.2019 | 908 mWv 1.7.2019; idF d. Art. 6 Nr. 3 Buchst. a G v. 30.3.2021 | 607 mWv 1.7.2022  
§ 9 Abs. 1 Nr. 7 u. 8: Eingef. durch Art. 6 Nr. 3 Buchst. b G v. 30.3.2021 | 607 mWv 1.7.2022  
§ 9 Abs. 1a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 Buchst. b G v. 22.6.2019 | 856 iVm Bek. v. 1.7.2019 | 908 mWv 1.7.2019  
§ 9 Abs. 2: IdF d. Art. 2 Nr. 1 Buchst. b G v. 1.3.2011 | 282 mWv 1.4.2011  
§ 9 Abs. 2a: Aufgeh. durch Art. 2 Nr. 1 Buchst. c G v. 1.3.2011 | 282 mWv 1.4.2011  
§ 9 Abs. 3 Satz 1 (früher einziger Text): Eingef. durch Art. 2 Nr. 1 Buchst. d G v. 1.3.2011 | 282 iVm Bek. v. 3.8.2011 | 1726 mWv 23.7.2011  
§ 9 Abs. 3 Satz 2: Eingef. durch Art. 3 Nr. 6 Buchst. a G v. 27.8.2017 | 3299 mWv 1.1.2018  
§ 9 Abs. 4: IdF d. Art. 2 Nr. 6 Buchst. b G v. 15.7.2006 | 1534 mWv 1.8.2006  
§ 9 Abs. 4 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. c G v. 22.6.2019 | 856 iVm Bek. v. 1.7.2019 | 908 mWv 1.7.2019  
§ 9 Abs. 5: Aufgeh. durch Art. 8 Nr. 1 Buchst. c G v. 9.12.2010 | 1885 mWv 1.1.2011  
§ 9 Abs. 6: Früher Abs. 5 gem. Art. 2 Nr. 5 Buchst. e nach Maßgabe d. Art. 3 Abs. 2 G v. 16.12.1999 | 2432 iVm Bek. v. 21.2.2000 | 147 mWv 15.2.2000; früherer Satz 5 aufgeh. durch Art. 2 Nr. 1 Buchst. f G v. 1.3.2011 | 282 mWv 1.4.2011  
§ 9 Abs. 6 Satz 1 u. 2: IdF d. Art. 2 Nr. 5 Buchst. e nach Maßgabe d. Art. 3 Abs. 2 G v. 16.12.1999 | 2432 iVm Bek. v. 21.2.2000 | 147 mWv 15.2.2000  
§ 9 Abs. 7: Aufgeh. durch Art. 8 Nr. 1 Buchst. c G v. 9.12.2010 | 1885 mWv 1.1.2011  
§ 9 Abs. 8: Eingef. durch Art. 2 Nr. 6 Buchst. c G v. 15.7.2006 | 1534 mWv 1.8.2006  
§ 9 Abs. 9: Eingef. durch Art. 3 Nr. 6 Buchst. b G v. 27.8.2017 | 3299 mWv 1.1.2018; idF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. d G v. 22.6.2019 | 856 iVm Bek. v. 1.7.2019 | 908 mWv 1.7.2019

### **§ 9a Erlass, Erstattung oder Vergütung der Steuer für bestimmte Prozesse und Verfahren**

(1) Auf Antrag wird die Steuer für nachweislich versteuerten Strom erlassen, erstattet oder vergütet, den ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes

1. für die Elektrolyse,
2. für die Herstellung von Glas und Glaswaren, keramischen Erzeugnissen, keramischen Wand- und Bodenfliesen und -platten, Ziegeln und sonstiger Baukeramik, Zement, Kalk und gebranntem Gips, Erzeugnissen aus Beton, Zement und Gips, keramisch gebundenen Schleifkörpern, mineralischen Isoliermaterialien und Erzeugnissen daraus, Katalysatorträgern aus mineralischen Stoffen, Waren aus Asphalt und bituminösen Erzeugnissen, Waren aus Graphit oder anderen Kohlenstoffen, Erzeugnissen aus Porenbetonerzeugnissen zum Trocknen, Kalzinieren, Brennen, Schmelzen, Erwärmen, Warmhalten, Entspannen, Tempern oder Sintern der vorgenannten Erzeugnisse oder der zu ihrer Herstellung verwendeten Vorprodukte,
3. für die Metallerzeugung und -bearbeitung sowie im Rahmen der Herstellung von Metallerzeugnissen für die Herstellung von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen, gewalzten Ringen und

pulvermetallurgischen Erzeugnissen und zur Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung jeweils zum Schmelzen, Erwärmen, Warmhalten, Entspannen oder sonstigen Wärmebehandlung oder

4. für chemische Reduktionsverfahren

entnommen hat.

(2) Erlass-, erstattungs- oder vergütungsberechtigt ist das Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, das den Strom entnommen hat.

## Fußnoten

§ 9a: Eingef. durch Art. 2 Nr. 7 G v. 15.7.2006 | 1534 mWv 1.8.2006

§ 9a Abs. 1 Nr. 2: IdF d. Art. 3 Nr. 7 G v. 27.8.2017 | 3299 mWv 1.1.2018

§ 9a Abs. 1 Nr. 3: IdF d. Art. 2 Nr. 2 Buchst. b G v. 18.12.2006 | 3180 mWv 1.1.2007

§ 9a Abs. 1 Nr. 4: Eingef. durch Art. 2 Nr. 2 Buchst. c G v. 18.12.2006 | 3180 mWv 1.1.2007

## § 9b Steuerentlastung für Unternehmen

(1) <sup>1</sup>Eine Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für nachweislich nach § 3 versteuerten Strom, den ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder ein Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft für betriebliche Zwecke entnommen hat und der nicht von der Steuer befreit ist. <sup>2</sup>Die Steuerentlastung wird jedoch für die Entnahme von Strom zur Erzeugung von Licht, Wärme, Kälte, Druckluft und mechanischer Energie nur gewährt, soweit die vorgenannten Erzeugnisse nachweislich durch ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder ein Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft genutzt worden sind. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 wird die Steuerentlastung auch für Strom zur Erzeugung von Druckluft gewährt, soweit diese in Druckflaschen oder anderen Behältern abgegeben wird. <sup>4</sup>Die Steuerentlastung wird nicht für Strom gewährt, der für Elektromobilität verwendet wird.

(2) <sup>1</sup>Die Steuerentlastung beträgt 5,13 Euro für eine Megawattstunde. <sup>2</sup>Eine Steuerentlastung wird nur gewährt, soweit der Entlastungsbetrag nach Satz 1 im Kalenderjahr den Betrag von 250 Euro übersteigt.

(2a) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 beträgt die Steuerentlastung für vom 1. Januar 2024 bis einschließlich 31. Dezember 2025 entnommenen Strom 20 Euro für eine Megawattstunde.

(3) Entlastungsberechtigt ist derjenige, der den Strom entnommen hat.

(4) <sup>1</sup>Die Steuerentlastung wird gewährt nach Maßgabe und bis zum Auslaufen der hierfür erforderlichen Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014. <sup>2</sup>Das Auslaufen der Freistellungsanzeige ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt zu geben.

## Fußnoten

§ 9b: Eingef. durch Art. 8 Nr. 2 G v. 9.12.2010 | 1885 mWv 1.1.2011

§ 9b Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 3 Nr. 8 Buchst. a G v. 27.8.2017 | 3299 mWv 1.1.2018

§ 9b Abs. 1 Satz 4: Eingef. durch Art. 3 Nr. 8 Buchst. b G v. 27.8.2017 | 3299 mWv 1.1.2018

§ 9b Abs. 2a: Eingef. durch Art. 13 Nr. 2 G v. 22.12.2023 | Nr. 412 mWv 1.1.2024

§ 9b Abs. 4: Eingef. durch Art. 3 Nr. 8 Buchst. c G v. 27.8.2017 | 3299 mWv 1.1.2018

## § 9c Steuerentlastung für den Öffentlichen Personennahverkehr

(1) <sup>1</sup>Eine Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für Strom, der nachweislich nach § 3 versteuert worden ist und der

1. in Kraftfahrzeugen im genehmigten Linienverkehr nach den §§ 42 und 43 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2082) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder

2. in Kraftfahrzeugen in Verkehren nach § 1 Nummer 4 Buchstabe d, g und i der Freistellungs-Verordnung vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Mai 2012 (BGBl. I S. 1037) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

zum Antrieb des Kraftfahrzeuges verwendet worden ist, wenn in der Mehrzahl der Beförderungsfälle eines Verkehrsmittels die gesamte Reiseweite 50 Kilometer oder die gesamte Reisezeit eine Stunde nicht übersteigt. <sup>2</sup>Die Steuerentlastung nach Satz 1 wird nur für den Anteil an Strom gewährt, der im Steuergebiet nach § 1 Absatz 1 Satz 2 verwendet worden ist. <sup>3</sup>Die Steuerentlastung wird nicht gewährt, sofern der Strom bereits anderweitig von der Stromsteuer befreit oder für betriebsinterne Werkverkehre verwendet worden ist.

(2) Die Steuerentlastung beträgt 9,08 Euro für eine Megawattstunde.

(3) Eine Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Entlastungsbetrag nach Absatz 2 mindestens 50 Euro im Kalenderjahr beträgt.

(4) Entlastungsberechtigt ist derjenige, der den Strom verwendet hat.

(5) <sup>1</sup>Die Steuerentlastung wird gewährt nach Maßgabe und bis zum Auslaufen der hierfür erforderlichen Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014. <sup>2</sup>Das Auslaufen der Freistellungsanzeige ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt zu geben.

## Fußnoten

§ 9c: Eingef. durch Art. 4 Nr. 2 G v. 27.8.2017 I 3299 iVm Bek. v. 9.1.2018 I 126 mWv 1.1.2018

### **§ 9d Steuerentlastung für ausländische Streitkräfte und Hauptquartiere (NATO)**

(1) <sup>1</sup>Eine Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für nachweislich nach § 3 versteuerten Strom, der durch die ausländischen Streitkräfte oder Hauptquartiere entnommen worden ist und der nicht von der Steuer befreit ist. <sup>2</sup>Artikel 67 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer i des Zusatzabkommens vom 3. August 1959, Artikel 15 des Abkommens vom 13. März 1967 und Artikel III des Abkommens vom 15. Oktober 1954 gelten auch für diese Steuerentlastung.

(2) Entlastungsberechtigt ist derjenige, der den Strom unmittelbar zu dem begünstigten Zweck geleistet hat.

(3) <sup>1</sup>Der Leistung von Strom steht die Entnahme von Strom zur Erzeugung von Wärme zur Lieferung an den begünstigten Personenkreis nach Absatz 1 gleich. <sup>2</sup>Entlastungsberechtigt ist der Lieferer, der den Strom zur Erzeugung von Wärme unmittelbar entnommen hat.

(4) Ausländische Streitkräfte, Hauptquartiere und Mitglieder der ausländischen Streitkräfte oder der Hauptquartiere sind solche im Sinn des Truppenzollgesetzes vom 19. Mai 2009 (BGBl. I S. 1090), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

## Fußnoten

§§ 9d u. 9e: Eingef. durch Art. 6 Nr. 4 G v. 30.3.2021 I 607 mWv 1.7.2022

### **§ 9e Steuerentlastung im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP)**

(1) Eine Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für nachweislich nach § 3 versteuerten Strom, der

1. durch ausländische Streitkräfte eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder ihr ziviles Begleitpersonal entnommen worden ist oder
2. für die Versorgung ihrer Kasinos oder Kantinen entnommen worden ist,

wenn diese Streitkräfte im Steuergebiet an einer Verteidigungsanstrengung teilnehmen, die zur Durchführung einer Tätigkeit der Europäischen Union im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik unternommen wird.

(2) Entlastungsberechtigt ist derjenige, der den Strom unmittelbar zu dem begünstigten Zweck geleistet hat.

## Fußnoten

§§ 9d u. 9e: Eingef. durch Art. 6 Nr. 4 G v. 30.3.2021 I 607 mWv 1.7.2022

### **§ 10 (weggefallen)**

## Fußnoten

§ 10: Aufgeh. durch Art. 13 Nr. 3 G v. 22.12.2023 I Nr. 412 mWv 1.1.2024

### **§ 10a Datenaustausch**

Informationen, einschließlich personenbezogener Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die in einem Steuerverfahren bekannt geworden sind, können zwischen den Hauptzollämtern, den Übertragungsnetzbetreibern, der Bundesnetzagentur und dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ausgetauscht werden, soweit diese Stellen die Informationen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, aus dem Energiewirtschaftsgesetz oder aus einer auf Grund dieser Gesetze ergangenen Rechtsverordnung benötigen.

## Fußnoten

§ 10a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 6 G v. 22.6.2019 I 856 iVm Bek. v. 1.7.2019 I 908 mWv 1.7.2019

### **§ 11 Ermächtigungen**

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung

1. die nach § 1 Abs. 2 anzuwendende Fassung der Kombinierten Nomenklatur neu zu bestimmen und den Wortlaut dieses Gesetzes sowie der Durchführungsverordnungen an die geänderte Nomenklatur anzupassen, soweit sich hieraus steuerliche Änderungen nicht ergeben;
2. zur Sicherung des Steueraufkommens und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, zur Verfahrenserleichterung und zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen Bestimmungen zu den §§ 1 bis 2a zu erlassen und dabei insbesondere
  - a) die Begriffe des Versorgers, des Letztverbrauchers und des Eigenerzeugers abweichend von § 2 Nummer 1 und 2 zu bestimmen,
  - b) die Begriffe des § 2a näher zu bestimmen und für die Mitteilungspflichten die Form, den Inhalt, den Umfang und die Art und Weise der Übermittlung festzulegen sowie besondere Vorgaben, einschließlich der Fristen, innerhalb derer die Angaben zu machen sind, zu erlassen;
3. zur Sicherung des Steueraufkommens und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, zur Verfahrenserleichterung und zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen Bestimmungen für die Elektromobilität (§ 2 Nummer 8) zu erlassen und dabei insbesondere
  - a) die Begriffe der elektrisch betriebenen Fahrzeuge sowie der Ladepunkte näher zu bestimmen und den Kreis der elektrisch betriebenen Fahrzeuge einzugrenzen,
  - b) im Zusammenhang mit der Leistung von Strom an elektrisch betriebene Fahrzeuge Ausnahmen vom Status als Versorger vorzusehen und eine Meldepflicht für geleisteten oder entnommenen Strom für die Abgebenden oder die Letztverbraucher einzuführen,
  - c) das Erteilen und das Erlöschen einer Erlaubnis sowie das zugehörige Erlaubnisverfahren im Übrigen zu regeln oder eine Anzeigepflicht im Zusammenhang mit der Leistung von

Strom an elektrisch betriebene Fahrzeuge oder für die Entnahme von Strom durch elektrisch betriebene Fahrzeuge einzuführen,

- d) für die Speicherung von Strom in den Batterien oder sonstigen Speichern der elektrisch betriebenen Fahrzeuge das Erteilen und das Erlöschen einer Erlaubnis sowie das zugehörige Erlaubnisverfahren im Übrigen zu regeln, die Verfahren für die Steuerentstehung oder die Steuerentlastung zu regeln und Vorschriften über Angaben und Nachweise zu erlassen, die für die Steuerentlastungen erforderlich sind; dabei kann es anordnen, dass der Anspruch auf Erlass, Erstattung oder Vergütung der Steuer innerhalb bestimmter Fristen geltend zu machen ist;
- 4. die Zuordnung von Unternehmen zu einem Abschnitt oder einer Klasse der Klassifikation der Wirtschaftszweige (§ 2 Nummer 3 und 5) auch abweichend von den Zuordnungsregelungen der Klassifikation der Wirtschaftszweige zu regeln;
  - 5. zur Sicherung des Steueraufkommens und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung das Erteilen und das Erlöschen einer Erlaubnis nach § 4, das zugehörige Erlaubnisverfahren im Übrigen und das Verfahren der Sicherheitsleistung näher zu regeln;
  - 6. zur Verfahrensvereinfachung vorzusehen, dass Versorger Strom als Letztverbraucher im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 beziehen können, und die dafür erforderlichen Bestimmungen zu erlassen;
  - 7. Verfahrensvorschriften zu § 8 zu erlassen, insbesondere zur Steueranmeldung, zur Berechnung und Entrichtung der Steuer sowie zur Berechnung und Festsetzung der monatlichen Vorauszahlungen;
  - 8. zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, zur Verfahrensvereinfachung und zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen Bestimmungen zu § 9 zu erlassen und dabei insbesondere
    - a) die Voraussetzungen für die steuerbegünstigte Entnahme von Strom einschließlich der Begriffe näher zu bestimmen, das Erteilen und das Erlöschen einer Erlaubnis und das zugehörige Erlaubnisverfahren im Übrigen zu regeln sowie die Erlaubnis allgemein zu erteilen; dabei kann es anordnen, dass die Steuer in Person des Erlaubnisinhabers entsteht, wenn die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung nicht oder nicht mehr vorliegen, und das erforderliche Verfahren regeln;
    - b) statt der Steuerbegünstigung eine Steuerentlastung durch Erlass, Erstattung oder Vergütung der Steuer anzuordnen und das dafür erforderliche Verfahren zu regeln sowie Vorschriften über die zum Zwecke der Steuerentlastung erforderlichen Angaben und Nachweise einschließlich ihrer Aufbewahrung zu erlassen; dabei kann es anordnen, dass der Anspruch auf Erlass, Erstattung oder Vergütung der Steuer innerhalb bestimmter Fristen geltend zu machen ist;
    - c) vorzusehen, dass Inhaber von Erlaubnissen zur steuerbegünstigten Entnahme von Strom, die Strom auch zu anderen Zwecken entnehmen oder Strom sowohl entnehmen als auch an Dritte leisten, auf Antrag den zu anderen Zwecken entnommenen oder den an Dritte geleisteten Strom mit dem Unterschiedsbetrag zwischen den jeweiligen Steuersätzen versteuern können; dabei kann es die dafür erforderlichen Bestimmungen erlassen;
    - d) vorzuschreiben, in welchen Fällen die Steuerbegünstigung auf der Rechnung gesondert auszuweisen ist;
    - e) Vorgaben zur Ermittlung des Monats- oder des Jahresnutzungsgrads und zur Abgrenzung des Kraft-Wärme-Kopplungsprozesses zu erlassen sowie den Betreibern von Anlagen nach § 9 Pflichten zum Nachweis der dort genannten Voraussetzungen aufzuerlegen;
    - f) Näheres zur Ermittlung für die Hocheffizienzkriterien, zur Berechnung und zum Nachweis des Nutzungsgrads und zu den Hauptbestandteilen hocheffizienter KWK-Anlagen (§ 9 Absatz 1 Nummer 3) zu bestimmen und den am Betrieb dieser Anlagen Beteiligten Pflichten zum Nachweis der dort genannten Voraussetzungen aufzuerlegen;
  - 8a. zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, zur Verfahrensvereinfachung und zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen festzulegen, dass die Steuerbegünsti-

gung nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 wahlweise auch in Form festgesetzter pauschaler Werte in Anspruch genommen werden kann, die sich an der Bruttostromerzeugung der jeweiligen Anlage orientieren; dabei kann es nach eingesetzten Energieträgern und der Art und Größe der Stromerzeugungsanlage unterscheiden;

9. zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung auf das Erfordernis der Ausschließlichkeit in § 2 Nr. 7 bei aus Deponie-, Klärgas oder Biomasse erzeugtem Strom zu verzichten, wenn die Zuführung anderer Energieträger technisch zwingend erforderlich ist.<sup>2</sup>Dabei kann es bestimmen, dass der aus den zugeführten anderen Energieträgern erzeugte Strom nicht steuerfrei nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 entnommen werden kann und Regelungen zur Ermittlung und zum Verfahren des Nachweises des aus den anderen Energieträgern erzeugten Stroms erlassen;
10. zur Sicherung des Steueraufkommens und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung die Voraussetzungen für die Steuerentlastungen nach den §§ 9a bis 9e einschließlich der Begriffe näher zu bestimmen und das Verfahren der Steuerentlastung zu regeln sowie Vorschriften über Angaben und Nachweise zu erlassen, die zum Zwecke der Steuerentlastung erforderlich sind.<sup>2</sup>Dabei kann es zur Verwaltungsvereinfachung anordnen, dass der Anspruch auf Erlass, Erstattung oder Vergütung der Steuer innerhalb bestimmter Fristen geltend zu machen ist;
11. zur Sicherung des Steueraufkommens und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Regelungen zur Ermittlung der steuerrelevanten Strommengen zu erlassen und dabei aus Vereinfachungsgründen Mengenschätzungen durch den Steuerpflichtigen zuzulassen, soweit eine genaue Ermittlung nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist;
12. (weggefallen)
13. zur Umsetzung der sich aus Durchführungsverordnungen des Rates auf Grund von Artikel 109 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Verordnungen der Kommission auf Grund von Artikel 108 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie Beschlüssen, Rahmen, Leitlinien oder Mitteilungen der Kommission zu den Artikeln 107 bis 109 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ergebenden unionsrechtlichen Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichtungen für die Gewährung staatlicher Beihilfen ergänzende Bestimmungen zu erlassen und dabei Folgendes zu regeln:
  - a) die Meldepflichten einschließlich des Verfahrens zur Erhebung der erforderlichen Informationen bei den Begünstigten zu bestimmen,
  - b) den Begünstigten Pflichten zum Nachweis der beihilferechtlichen Voraussetzungen aufzuerlegen,
  - c) die Art und Weise der Übermittlung der nach den Buchstaben a und b zu übermittelnden Daten zu regeln,
  - d) das Nähere über Form, Inhalt, Umfang, Verarbeitung, Nutzung und Sicherung der nach den Buchstaben a und b zu übermittelnden Daten zu bestimmen,
  - e) die Weitergabe und Veröffentlichung der nach den Buchstaben a und b zu übermittelnden Daten vorzusehen,
  - f) die Zuständigkeit für die Entgegennahme, Verarbeitung, Nutzung und Weitergabe der nach den Buchstaben a und b zu übermittelnden Daten zu regeln,
  - g) die Einhaltung der in den ergänzenden Bestimmungen normierten Verpflichtungen im Wege der Steueraufsicht sicherzustellen und zu regeln.
14. zur Sicherung des Steueraufkommens und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, zur Verfahrenserleichterung und zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen Bestimmungen in Bezug auf die steuerliche Begünstigung der in § 9 Absatz 1 Nummer 8 genannten internationalen Einrichtungen und von deren Mitgliedern zu erlassen und dabei insbesondere
  - a) die Voraussetzungen für die Gewährung einer Steuerbefreiung einschließlich der Begriffe näher zu bestimmen, das Verfahren der Steuerbefreiung zu regeln und Pflichten für die Abgabe, den Bezug und die Verwendung des Stroms vorzusehen,
  - b) die Voraussetzungen für die Gewährung einer Steuerentlastung einschließlich der Begriffe näher zu bestimmen und das Verfahren der Steuerentlastung zu regeln sowie

Vorschriften zu erlassen über die für die Steuerentlastung erforderlichen Angaben und Nachweise einschließlich ihrer Aufbewahrung und zu bestimmen, dass der Anspruch auf Steuerentlastung innerhalb bestimmter Fristen geltend zu machen ist,

- c) vorzusehen, dass bei Abgabe des Stroms an Nichtbegünstigte die Steuer entsteht, und das dafür erforderliche Verfahren einschließlich des Verfahrens der Steuererhebung zu regeln und zu bestimmen, dass die Steueranmeldung innerhalb bestimmter Fristen abzugeben ist;
15. im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat alternativ zur qualifizierten elektronischen Signatur ein anderes sicheres Verfahren zuzulassen, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes gewährleistet.<sup>2</sup> § 87a Absatz 6 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.<sup>3</sup> In der Rechtsverordnung können auch Ausnahmen von der Pflicht zur Verwendung des nach Satz 1 zugelassenen Verfahrens vorgesehen werden.<sup>4</sup> Die Datenübermittlung kann in der Rechtsverordnung auch durch Verweis auf Veröffentlichungen sachverständiger Stellen geregelt werden;
16. zur Verfahrensvereinfachung zu bestimmen, dass in diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung vorgesehene Steuererklärungen oder sonstige Erklärungen, Steueranmeldungen, Anträge, Anzeigen, Mitteilungen, Nachweise oder sonstige für das Verfahren erforderliche Daten oder zur Erfüllung unionsrechtlicher Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzvorschriften nach Nummer 13 erforderliche Daten ganz oder teilweise durch Datenfernübertragung zu übermitteln sind oder übermittelt werden können, und dabei insbesondere Folgendes zu regeln:
- a) die Voraussetzungen für die Anwendung des Verfahrens der Datenfernübertragung,
  - b) das Nähere über Form, Verarbeitung und Sicherung der zu übermittelnden Daten,
  - c) die Art und Weise der Übermittlung der Daten,
  - d) die Zuständigkeit für die Entgegennahme der zu übermittelnden Daten,
  - e) die Mitwirkungspflichten Dritter und deren Haftung, wenn auf Grund unrichtiger Erhebung, Verarbeitung oder Übermittlung der Daten Steuern verkürzt oder Steuervorteile erlangt werden,
  - f) die Haftung des Datenübermittlers für verkürzte Steuern oder für zu Unrecht erlangte Steuervorteile, wenn der Datenübermittler sich keine Gewissheit über die Identität des Auftraggebers verschafft hat,
  - g) den Umfang und die Form der für dieses Verfahren erforderlichen besonderen Erklärungspflichten des Steuerpflichtigen oder Antragstellers.

<sup>2</sup>Bei der Datenübermittlung ist ein sicheres Verfahren zu verwenden, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes gewährleistet.<sup>3</sup> Die Datenübermittlung kann in der Rechtsverordnung auch durch Verweis auf Veröffentlichungen sachverständiger Stellen geregelt werden.

## Fußnoten

§ 11: IdF d. Art. 2 Nr. 8 G v. 15.7.2006 I 1534 mWv 20.7.2006

§ 11 Nr. 2: IdF d. Art. 3 Nr. 10 Buchst. a G v. 27.8.2017 I 3299 mWv 1.1.2018

§ 11 Nr. 3: IdF d. Art. 3 Nr. 10 Buchst. b G v. 27.8.2017 I 3299 mWv 1.1.2018

§ 11 Nr. 3 Buchst. c u. d: IdF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. a G v. 22.6.2019 I 856 iVm Bek. v. 1.7.2019 I 908 mWv 1.7.2019

§ 11 Nr. 4: IdF d. Art. 2 Nr. 3 G v. 19.12.2022 I 2483 mWv 1.1.2023

§ 11 Nr. 5: IdF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. b G v. 22.6.2019 I 856 iVm Bek. v. 1.7.2019 I 908 mWv 1.7.2019

§ 11 Nr. 8 Buchst. a u. b: IdF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. c DBuchst. aa G v. 22.6.2019 I 856 iVm Bek. v.

1.7.2019 I 908 mWv 1.7.2019

§ 11 Nr. 8 Buchst. d: Eingef. durch Art. 3 Nr. 10 Buchst. c G v. 27.8.2017 I 3299 mWv 1.1.2018

§ 11 Nr. 8 Buchst. e u. f: Eingef. durch Art. 1 Nr. 7 Buchst. c DBuchst. bb G v. 22.6.2019 I 856 iVm Bek. v. 1.7.2019 I 908 mWv 1.7.2019

§ 11 Nr. 8a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 7 Buchst. d G v. 22.6.2019 | 856 iVm Bek. v. 1.7.2019 | 908 mWv 1.7.2019

§ 11 Nr. 10 Satz 1: IdF d. Art. 8 Nr. 4 G v. 9.12.2010 | 1885 mWv 1.1.2011 u. d. Art. 13 Nr. 4 G v. 22.12.2023 | Nr. 412 mWv 1.1.2024 (bezeichnet als Satz 1 Nr. 10)

§ 11 Nr. 12: Aufgeh. durch Art. 6 Nr. 5 Buchst. a G v. 30.3.2021 | 607 mWv 1.7.2022

§ 11 Nr. 13: IdF d. Art. 3 Nr. 10 Buchst. d u. e G v. 27.8.2017 | 3299 mWv 1.1.2018

§ 11 Nr. 13 Buchst. g: Früherer Satz 2 aufgeh., früherer Satz 1 jetzt einziger Text gem. Art. 1 Nr. 7 Buchst. e G v. 22.6.2019 | 856 iVm Bek. v. 1.7.2019 | 908 mWv 1.7.2019

§ 11 Nr. 14 bis 16: Eingef. durch Art. 3 Nr. 10 Buchst. e G v. 27.8.2017 | 3299 mWv 1.1.2018

§ 11 Nr. 14 Eingangssatz: IdF d. Art. 6 Nr. 5 Buchst. b G v. 30.3.2021 | 607 mWv 1.7.2022

§ 11 Nr. 15 Satz 1: IdF d. Art. 207 Nr. 1 V v. 19.6.2020 | 1328 mWv 27.6.2020

## **§ 12 (weggefallen)**

### Fußnoten

§ 12: Aufgeh. durch Art. 13 Nr. 5 G v. 22.12.2023 | Nr. 412 mWv 1.1.2024

## **§ 13 Erlass von Rechtsverordnungen**

Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

### Fußnoten

§ 13: IdF d. Art. 13 Nr. 6 G v. 22.12.2023 | Nr. 412 mWv 1.1.2024

## **§ 14 Bußgeldvorschriften**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Rechtsverordnung nach § 11 Nummer 13 Buchstabe a bis c oder d oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinn des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Hauptzollamt.

### Fußnoten

§ 14: Eingef. durch Art. 3 Nr. 12 G v. 27.8.2017 | 3299 mWv 1.1.2018

## **§ 15 Anwendungsvorschriften**

(1) Nach § 9 Absatz 4 in Verbindung mit § 9 Absatz 3 dieses Gesetzes in der am 31. Dezember 2010 geltenden Fassung erteilte Erlaubnisse und den Inhabern dieser Erlaubnisse erteilte Zulassungen nach § 16 Absatz 1 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung in der am 31. Dezember 2010 geltenden Fassung erlöschen mit Ablauf des 31. Dezember 2010.

(2) (weggefallen)

(3) <sup>1</sup>Erlaubnisse, die nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 3 in der am 1. Juli 2019 geltenden Fassung erforderlich werden, gelten bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 3 und vorbehaltlich des Satzes 2 ab dem 1. Juli 2019 auch ohne Antrag als widerruflich erteilt. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nur, wenn bis zum 31. Dezember 2019 der Antrag auf Erlaubnis nach § 9 Absatz 4 nachgereicht wird.

### Fußnoten

§ 15: § 13 wurde § 14 gem. Art. 2 Nr. 4 iVm Art. 4 Abs. 1 Satz 1 G v. 5.12.2012 | 2436 iVm Bek. v. 19.12.2012 | 2725 mWv 1.1.2013; jetzt § 15 gem. Art. 3 Nr. 13 G v. 27.8.2017 | 3299 mWv 1.1.2018

§ 15 Abs. 1 (früher § 13 einziger Text): IdF d. Art. 8 Nr. 5 G v. 9.12.2010 I 1885 mWv 1.1.2011; wurde § 14 Abs. 1 gem. Art. 2 Nr. 4 Buchst. a iVm Art. 4 Abs. 1 Satz 1 G v. 5.12.2012 I 2436 iVm Bek. v. 19.12.2012 I 2725 mWv 1.1.2013  
§ 15 Abs. 2: Aufgeh. durch Art. 13 Nr. 7 G v. 22.12.2023 I Nr. 412 mWv 1.1.2024  
§ 15 Abs. 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 8 G v. 22.6.2019 I 856 iVm Bek. v. 1.7.2019 I 908 mWv 1.7.2019

### **Anlage (weggefallen)**

#### Fußnoten

Anlage: Aufgeh. durch Art. 13 Nr. 8 G v. 22.12.2023 I Nr. 412 mWv 1.1.2024

#### Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.

© juris GmbH